

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 19.04.2023

**Änderungsantrag
für den Verwaltungs- und Personalausschuss vom 19.04.2023 – TOP I.6 öffentlich
Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO)
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09486**

Geschäftsordnungsänderung: Rechte von Stadtratsmitgliedern nicht einschränken

Die Ziffer II. der Vorlage, Antrag des Referenten, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2	wird gestrichen
Ziffer 3 - 4	unverändert
Ziffer 5	wird gestrichen
Ziffer 6 - 7	unverändert
Ziffer 8	wird gestrichen
Ziffer 9	wird gestrichen

Begründung:

Zu Ziffer 2., § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO: Die Änderung der Regelung würde zu einer Verlagerung des Letztentscheidungsrechtes über rechtsmissbräuchliche Antrags- und Fragestellungen von den pluralistisch besetzten Gremien des Stadtrates (Ältestenrat, Verwaltungs- und Personalausschuss), die sogar mit sehr hoher qualifizierter Mehrheit von 80% entscheiden müssen, auf die Einzelperson des Oberbürgermeisters führen und damit die freiheitlich-pluralistische Demokratie schwächen. Die künftige Alleinentscheidung des Oberbürgermeisters in erster und zweiter Instanz würde dem Instanzenzug, also dem einem Rechtsstaat adäquaten mehrstufigen Verfahren für effektiven Rechtsschutz, bei der Thematik seinen materiellen Gehalt nehmen, und zudem bei der Thematik die Gewaltenteilung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat aushebeln. Sie wäre daher ein Schritt auf dem Weg von rechtsstaatlich-demokratischer zu absolutistisch-monarchischer Herrschaft.

Zu Ziffer 5., § 38 Abs. 5 GeschO: Die Aufhebung der Regelung würde das Akteneinsichtsrecht der einzelnen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder als Teil des Kollegialorgans Stadtrat einschränken. Eine Aufhebung ist, entgegen der Begründung in der Vorlage, nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass die Einsichts- bzw. Auskunftsrechte des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes nicht weiter reichen als die Rechte des Stadtrates als Kollegialorgan. Denn dies wird bereits nach der bisherigen Regelung im Rahmen des glaubhaft zu machenden **berechtigten Interesses** geprüft. Nach der Ultra-vires-Lehre verleiht die Geschäftsordnung des Stadtrates einem Stadtratsmitglied ohnehin nur im Rahmen der dem Stadtrat als Kollegialorgan zustehenden Befugnisse Akteneinsichtsrechte. Der Stadtrat darf jedoch das Recht zur Ausübung dieser Befugnisse den Stadtratsmitgliedern individuell übertragen, so wie bisher praktiziert. Damit steht diesen zwar kein individuelles gesetzliches Auskunftsrecht zu, aber ein individuelles Auskunftsrecht auf Grundlage der Geschäftsordnung, als dem organisatorischem Innenrecht des Kollegialorgans Stadtrat.

b.w. =>

Zu Ziffer 8., § 53 Abs. 4 GeschO: Mit Änderung der Regelung würde der Stadtrat sich das Recht nehmen, ggf. auch spontan, Einzelpersonen, etwa Gutachtern, Experten oder betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, per Mehrheitsbeschluss ein Rederecht in Stadtratssitzungen einzuräumen. Es dürften gemäß Satz 3 der Neuregelung nur noch Personen im Auftrag **ihres Gremiums** Rederecht beantragen, also dürften einerseits keine unabhängigen Einzelpersonen mehr reden und andererseits dürften ein Stadratsmitglied oder die Stadtratsmehrheit nicht mehr das Rederecht für eine Person ohne Stadratsmitgliedschaft beantragen, sondern nur noch diese Person selbst. Das ist einerseits das Gegenteil von Bürger*innenfreundlichkeit und andererseits würde sich der Stadtrat das Recht nehmen beispielsweise eine Gutachteranhörung zu beantragen.

Zu Ziffer 9., § 69 GeschO: Die Aufhebung der Regelung zur Fragestunde würde den Stadratsmitgliedern das individuelle Recht auf eine kurzfristige Beantwortung von Fragen nehmen. Die schriftliche Anfrage nach § 68 GeschO muss nicht innerhalb von 48 Stunden, sondern binnen 6 Wochen beantwortet werden, wobei gemäß § 68 GeschO zusätzlich eine Fristverlängerung durch die Verwaltung beantragt werden kann. Die aktuelle Stunde nach § 70 GeschO kann nur von mindestens vier Stadratsmitgliedern gemeinsam beantragt werden. Ein Antrag zur dringlichen Behandlung ist in der Geschäftsordnung nicht verankert, bei einem Dringlichkeitsantrag muss gemäß § 60 Abs. 6 GeschO für eine sofortige Behandlung erst eine Stadtratsmehrheit die Dringlichkeit anerkennen.

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender, Stadtrat